



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Kopie

AMT BEETZSEE		
Eingegangen		
27. Aug. 2020		
Weitergabe an:		
Kennzn.	Stellgn./Erl.	Rückspr.

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Streller
Gesch.-Z.: Az. 27.2-1-235
Telefon: 0355 48 64 0 - 300
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de
E-Mail: linda.streller@lbgr.brandenburg.de

Datum: 21.08.2020

UW Beetzsee-Nord und Anbindungsleitungen, Az. 27.2-1-235

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

1 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

1.1 Verfahrensablauf

Auf gemeinsamen Antrag der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH und der E.DIS Netz GmbH vom 30.04.2020 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ein Scoping-Verfahren gem. § 15 UVPG durchgeführt. Für das Scoping-Verfahren haben die Vorhabenträger eine gemeinsame Unterlage mit Bearbeitungsstand 12.05.2020 eingereicht. Die Prüfung der Tischvorlage hat ergeben, dass die Merkmale des Vorhabens, einschließlich seiner Größe und des Standorts sowie die möglichen Umweltauswirkungen aus der vorgelegten Unterlage hervorgehen.

Gemäß § 15 Abs. 3 UVPG kann die zuständige Behörde den beteiligten Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben, um den Inhalt, Umfang und die Detailtiefe der Angaben im UVP-Bericht festzulegen. Aufgrund der Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hat das LBGR entschieden, diesen Scoping-Termin nicht durchzuführen.

Das LBGR forderte mit Schreiben vom 15.05.2020 die nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und Umweltvereinigungen auf, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. In diesem Schreiben wurde bei Interesse die Möglichkeit einer telefonischen Konsultation angeboten. Nachfolgend sind die Behörden und Umweltvereinigungen aufgelistet, die im Scoping-Verfahren beteiligt wurden:

- Amt Beetzsee
- Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Dezernat V4 - Strahlenschutz

Aufgrund von Fristverlängerungen erfolgte die Abgabe der Stellungnahmen bis zum 09.06.2020. In den Stellungnahmen hat keine der oben aufgeführten Behörden und Umweltvereinigungen ein Interesse für eine telefonische Konsultation bekundet. Das Amt Beetzsee teilte in seiner Stellungnahme sein Unverständnis über die gewählte Vorgehensweise mit, da das Projekt schon in den Jahren 2016/2017 Thema war und die Planung aus nicht bekannten Gründen verworfen wurde. Seitens des Amtes wurden jedoch keine Bedenken oder Hinweise aufgeführt die zum Gegenstand der hier zu treffenden Festlegungen zum Untersuchungsrahmen dienen.

1.2 Zuständigkeit des LBGR

Das LBGR ist im Land Brandenburg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 07.09.2009 (GVBl II/09 Nr. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2018 (GVBl II/18 Nr. 30) die zuständige Behörde für Energieleitungen, die nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 249 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) einer Planfeststellung bedürfen.

1.3 Allgemeines

Als gesetzliche Grundlage dient das Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG), sowie die dazu ergänzenden Ausführungsverordnungen des Bundes und die nachgeordneten Ländergesetze in den aktuellen Fassungen. Für die Betrachtung der Schutzgüter sind zusätzlich die jeweiligen Fachgesetze anzuwenden. Der UVP-Bericht ist gem. § 16 UVPG zu erstellen.

1.4 Variantenuntersuchung

Es ist eine „Nullvariante“ (vergleich Anlage 4 Nr. 3 UVPG) zu prüfen.

1.5 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

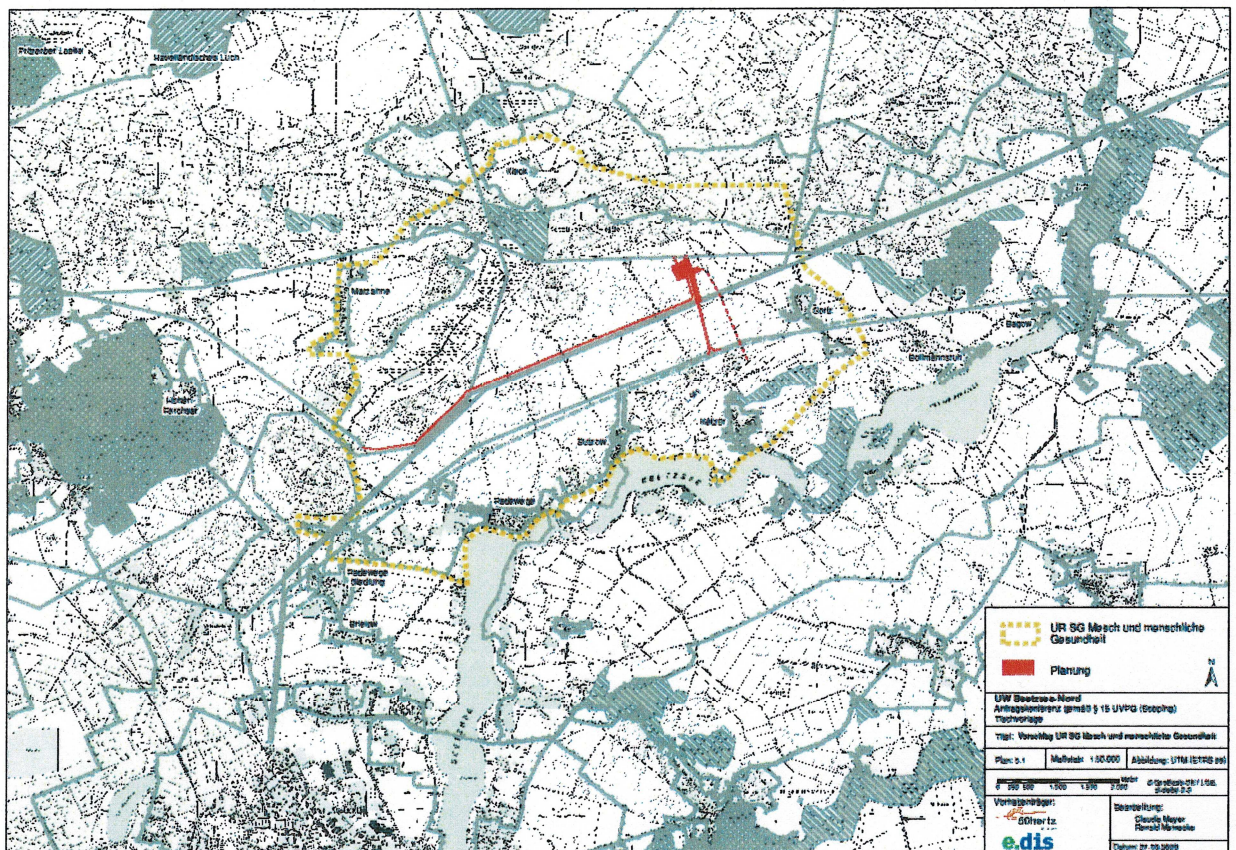
Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut umfasst das gesamte Vorhaben, die nördlich anschließenden Wälder bis zur Siedlung Kieck, das östlich angrenzende Fenn bis zur Ortslage Marzahne im Westen, die Ortslage Gortz und im Süden die Ortslagen Ketzür, Butzow, Radewege und Radewege-Siedlung, inklusive deren jeweiligen Ufer und Seeabschnitt des Beetzsees.

Die Festlegung für den Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Mensch umfasst ein Gebiet mit einer Fläche von ca. 4200 ha und ist im Plan 5.1 dargestellt. Innerhalb dieser Fläche sind die bestehenden und geplanten Siedlungsgebiete, empfindliche Nutzungen und siedlungsnaher Erholungsflächen zu ermitteln und darzustellen. In der Bestandserfassung sind für schutzbedürftige Nutzungen die Entfernung zum Vorhaben zu ermitteln und bekannt zu geben

Es ist darzustellen, ob die Werte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) in Bereichen mit schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten oder überschritten werden. Dazu ist eine gutachterliche Baulärmprognose zu erstellen.

Die anlagen- und baubedingten Auswirkungen sind zu beschreiben und zu bewerten.

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind neben dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Bundesnaturschutzgesetz noch weitere umweltrelevante Fachgesetze, wie das Wasserhaushaltsgesetz, das Abfallgesetz, die Gefahrenstoffverordnung und das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten.



Plan 5.1 Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Mensch

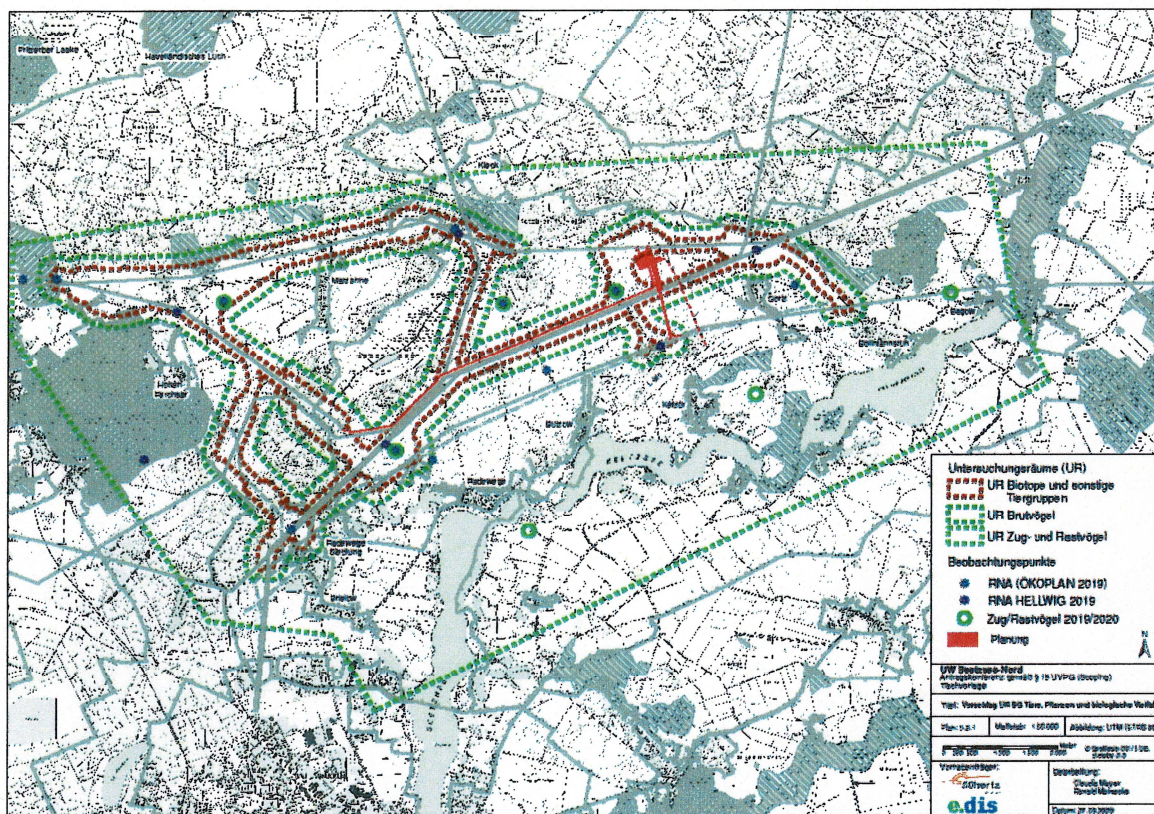
1.6 Schutzgut Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das festgelegte Untersuchungsgebiet für das Schutzgut ist im Plan 5.2.1 und 5.2.2 dargestellt. Im Untersuchungsgebiet fanden bereits 2019 umfangreiche Kartierungen statt, welche durch die im Plan 5.2.2 eingezeichneten Flächen zu ergänzen sind. In den grün-schraffierten Flächen sind Struktur-, Horst- und Quartierbäume, Biotop- und Lebensraumtypen, Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien nachzukartieren.

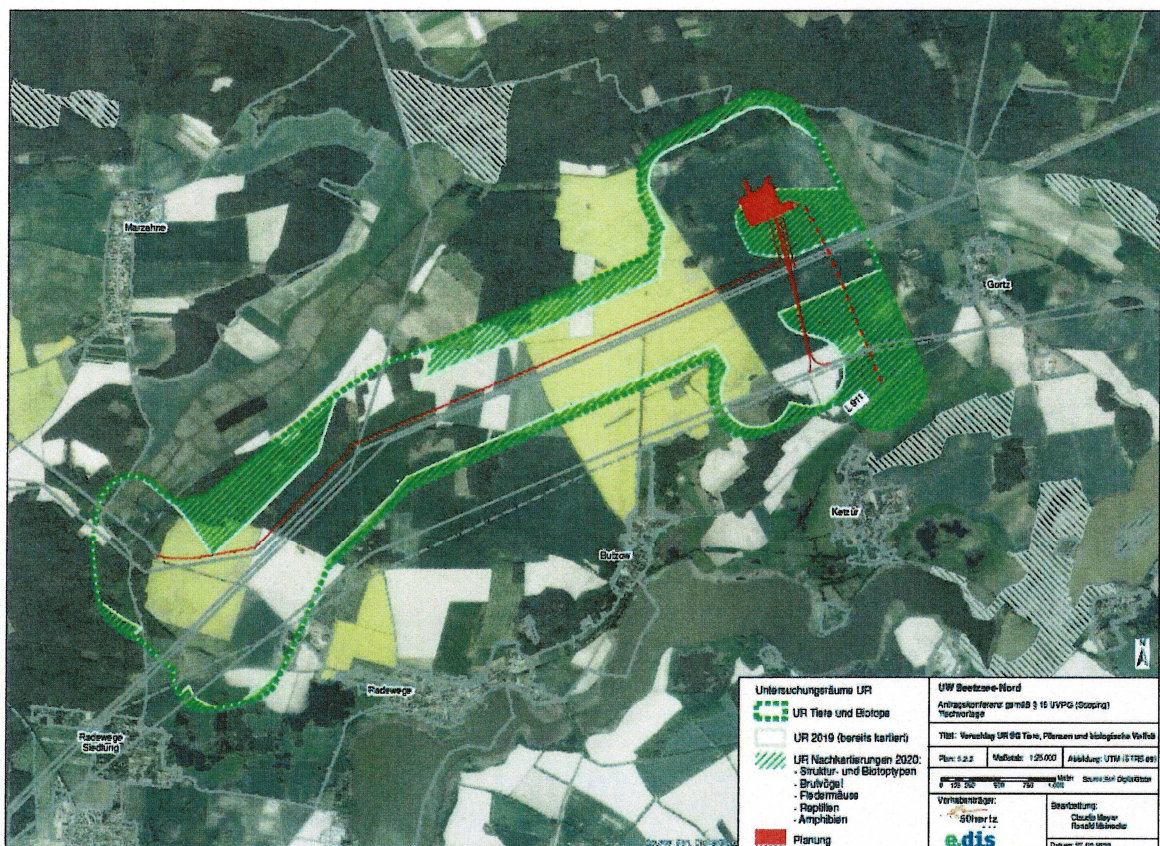
Für den dargestellten Untersuchungsraum ist die Gesamtheit aller Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz für Brandenburg sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie darzustellen. Die Ermittlung und Erläuterung der zu erwartenden Umweltauswirkungen hat unter Berücksichtigung der Schutzgebietsverordnungen für jedes der dargestellten Schutzgebiete zu erfolgen. Die erfassten Biotypen sind zu beschreiben, wobei die ökologisch wertvollen Biotope besonders zu berücksichtigen sind.

Es sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln und zu bewerten. Dabei ist auf den temporären und dauerhaften Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Vegetationsflächen

und Habitaten einzugehen. Die temporären Störungen empfindlicher Arten durch Bauwerksgründung, Baustellenverkehr und Pflegearbeiten sind zu erfassen. Weiterhin sind die temporären und dauerhaften Störungen von Arten, Habitaten und Biotopen durch Emissionen zu bewerten.



Plan 5.2.1 UR für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt



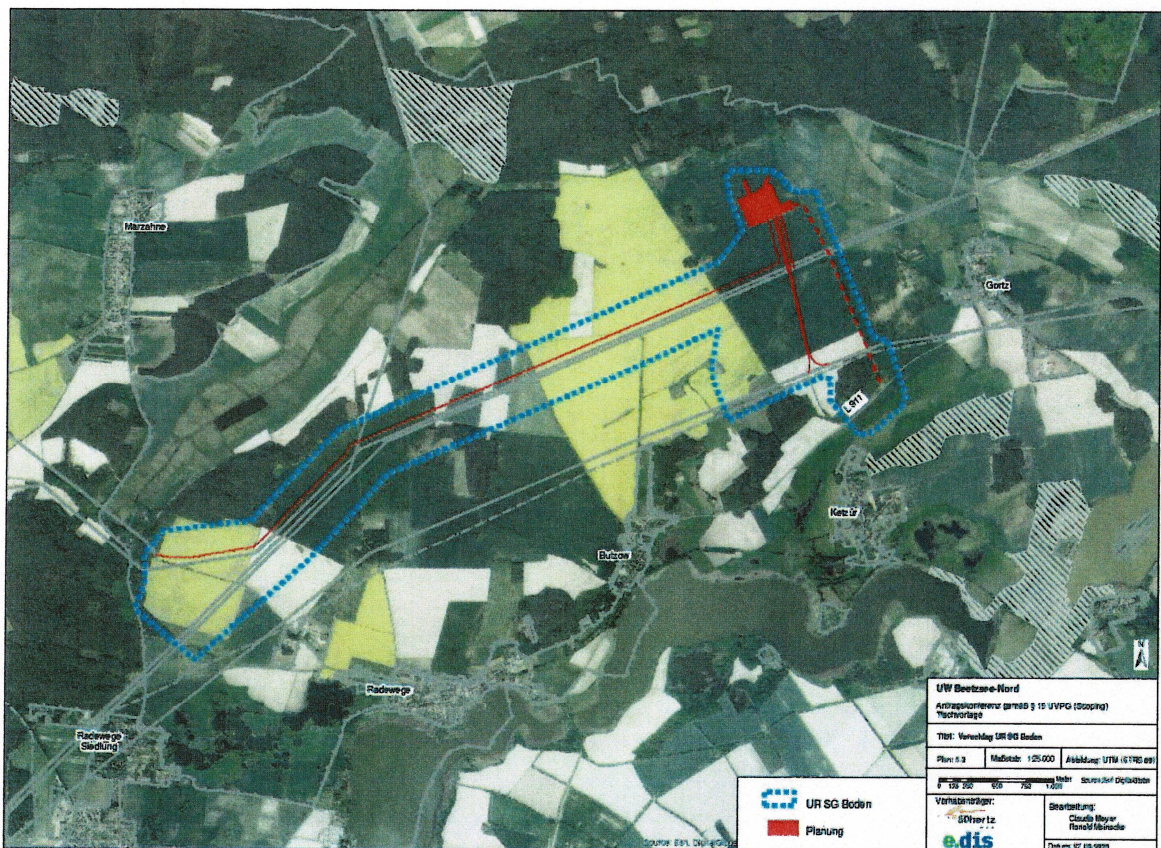
Plan 5.2.2 UR für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.7 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden umfasst eine Fläche von ca. 600 ha und ist im Plan 5.3 dargestellt. Dabei muss der Untersuchungsraum alle Flächen umfassen, in denen Bodeneingriffe im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgen können, demnach gehören auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Baustraßen, Materiallagerplätze und Baustelleneinrichtungsflächen dazu.

Für das Schutzgut Boden sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bodenschutz- und Altlastenverordnung rechtlich verbindlich.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden hat für die vom Vorhaben betroffenen Böden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen verbal zu erfolgen. Des Weiteren erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit der Böden hinsichtlich der potenziellen Wirkpfade Wassererosion, Vernäsung und (Schad-) Stoffeinträge.



Plan 5.3 Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Boden

1.8 Schutzgut Fläche

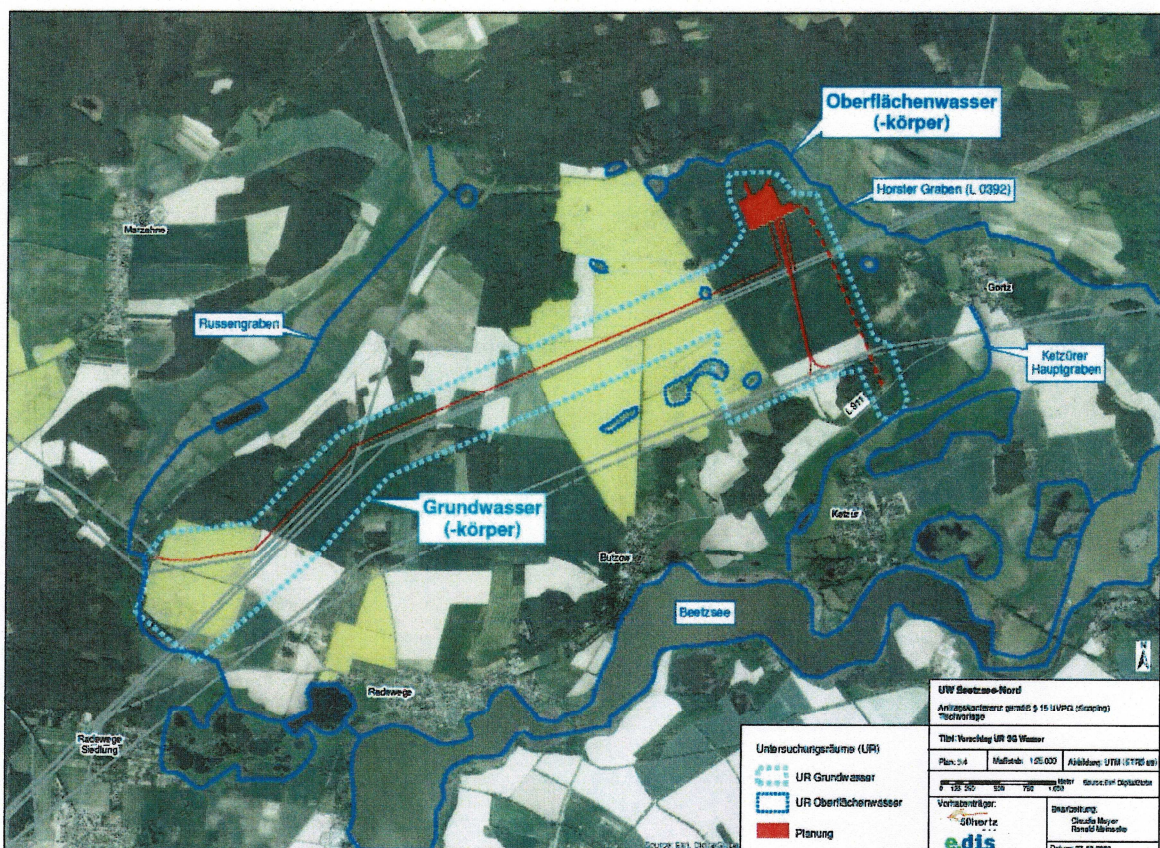
Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Fläche ist über derjenigen Fläche aller anderen Schutzgüter anzusiedeln. Der Flächenverbrauch ist einerseits in seiner Gesamtheit zu quantifizieren, andererseits ist herauszuarbeiten, in welchem Ausmaß sich der Flächenverbrauch jeweils auf alle anderen Schutzgüter auswirkt. Weiterhin sind die anlagen – und baubedingten Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist unter anderem das Ausmaß der temporären und dauerhaften Flächenneuinanspruchnahme und Versiegelung zu betrachten. Es ist ausschließlich eine verbale Abhandlung zu erbringen.

1.9 Schutzgut Wasser

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Gesamtheit aller sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächengewässer, dazu gehören Fließe, Gräben bzw. die gesamten berichtspflichtigen See- und Fließgewässerkörper. Weiterhin umfasst das Untersuchungsgebiet den betroffenen Grundwasserkörper auf einer anteiligen Fläche von ca. 600 ha. Der Untersuchungsraum ist im Plan 5.4 dargestellt.

Der rechtliche Rahmen für das Schutzgut Wasser wird durch das Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und durch europäische Richtlinien festgelegt. Besonders zu beachten sind das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der Europäischen-Wasserrahmenrichtlinie.

Für die Bewertung von Oberflächengewässern hinsichtlich ihrer Bedeutung sind die Kriterien natürliches Retentionsvermögen, Naturnähe, Ausbauzustand, Lebensraumfunktion und Gewässergüte heranzuziehen. Hinsichtlich der Empfindlichkeit sind Verunreinigungen und die Veränderung der Standortverhältnisse zu betrachten. Die Bewertung des Grundwassers erfolgt nach den Kriterien Grundwasserdargebot, Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen und Veränderungen des Zustandes des gelisteten Grundwasserkörpers.

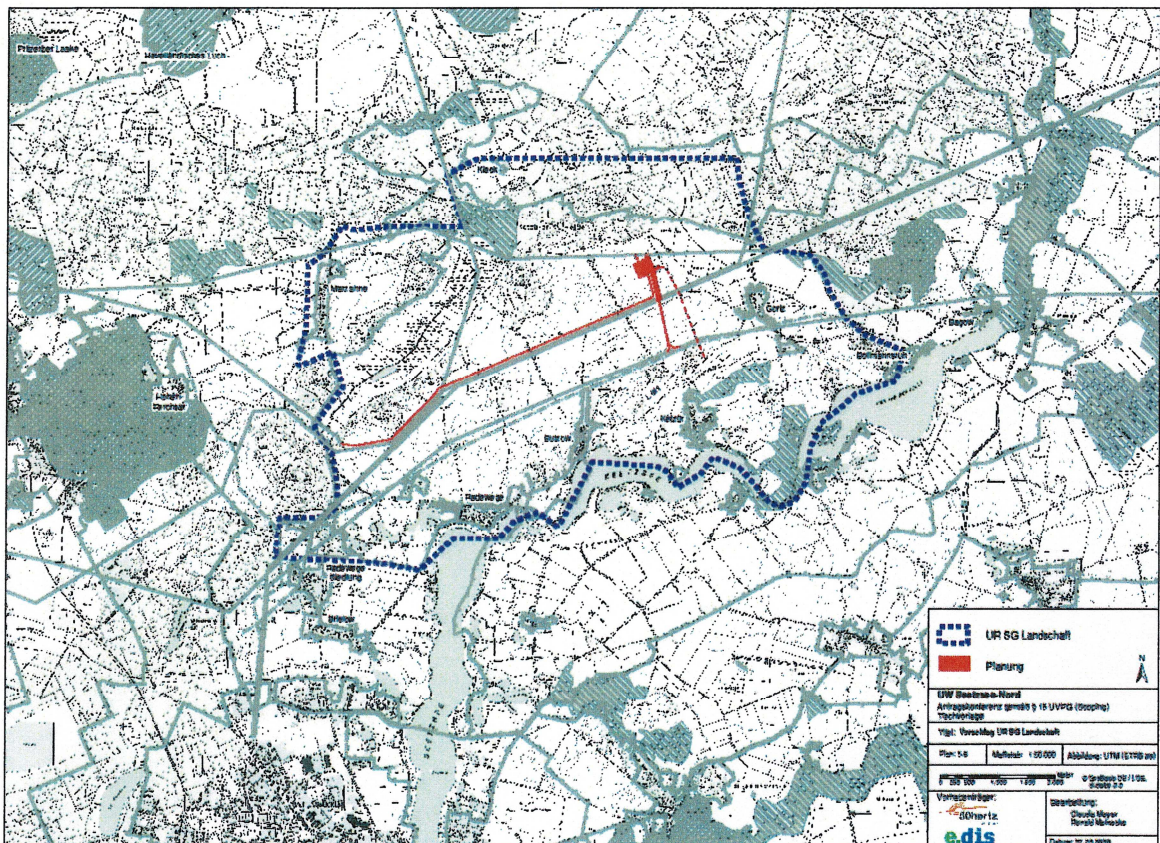


Plan 5.4 Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Wasser

1.10 Schutzgut Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Klima und Luft umfasst eine Fläche: Mesoklima ca. 4000 ha und Mikroklima von ca. 700 ha. Der Untersuchungsraum ist im Plan 5.5 dargestellt

Klimatische Veränderungen, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden, sind zu berücksichtigen. Hierbei sind die Ausgangssituation sowie die sich aus dem Vorhaben ergebenden Auswirkungen zu beschreiben.



Plan 5.6 Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Landschaft

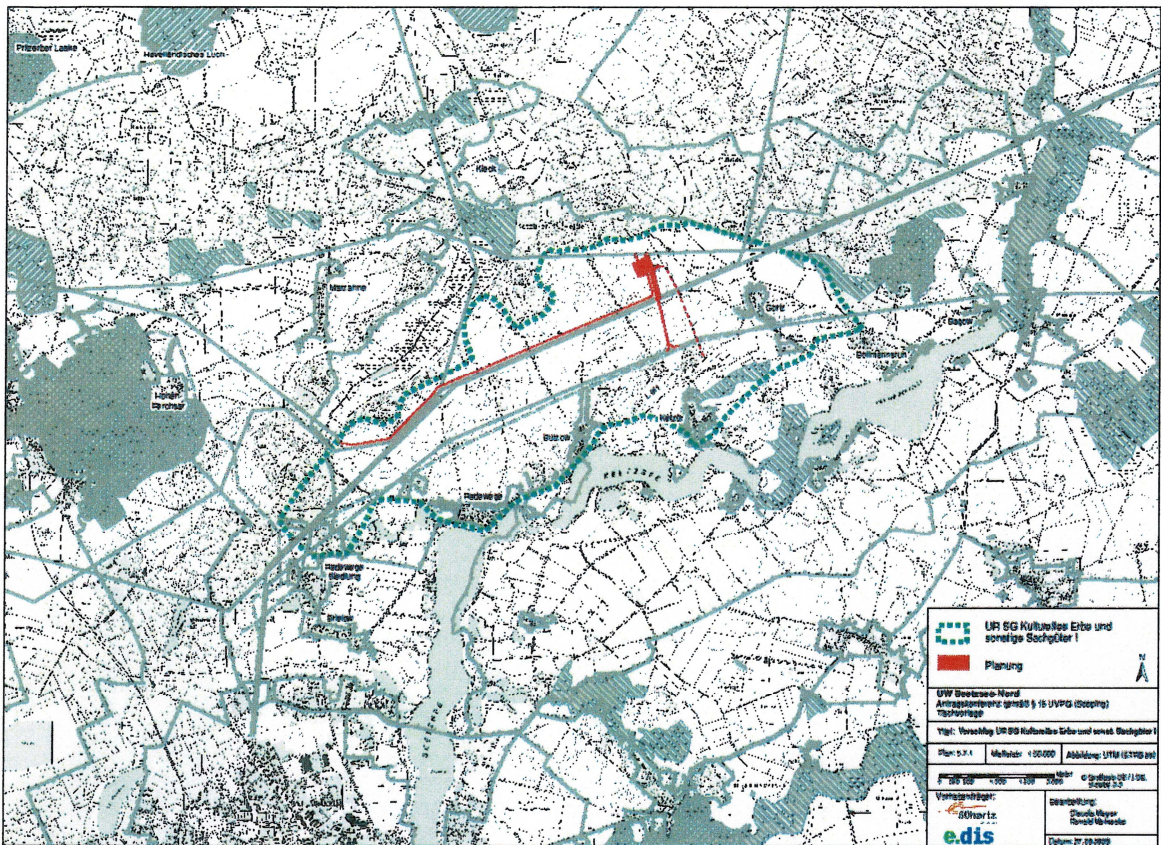
1.12 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Das Untersuchungsgebiet umfasst für die Baudenkmale, historische Kulturlandschaften und Infrastruktur sowie die ressourcenabhängigen Nutzungen eine Fläche von 2500 ha. Im Plan 5.7.1 ist der Untersuchungsraum für die Bodendenkmale und historischen Kulturstätten dargestellt. Dagegen sind im Plan 5.7.2 das Untersuchungsgebiet für alle anderen Bestandteile des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter abgebildet.

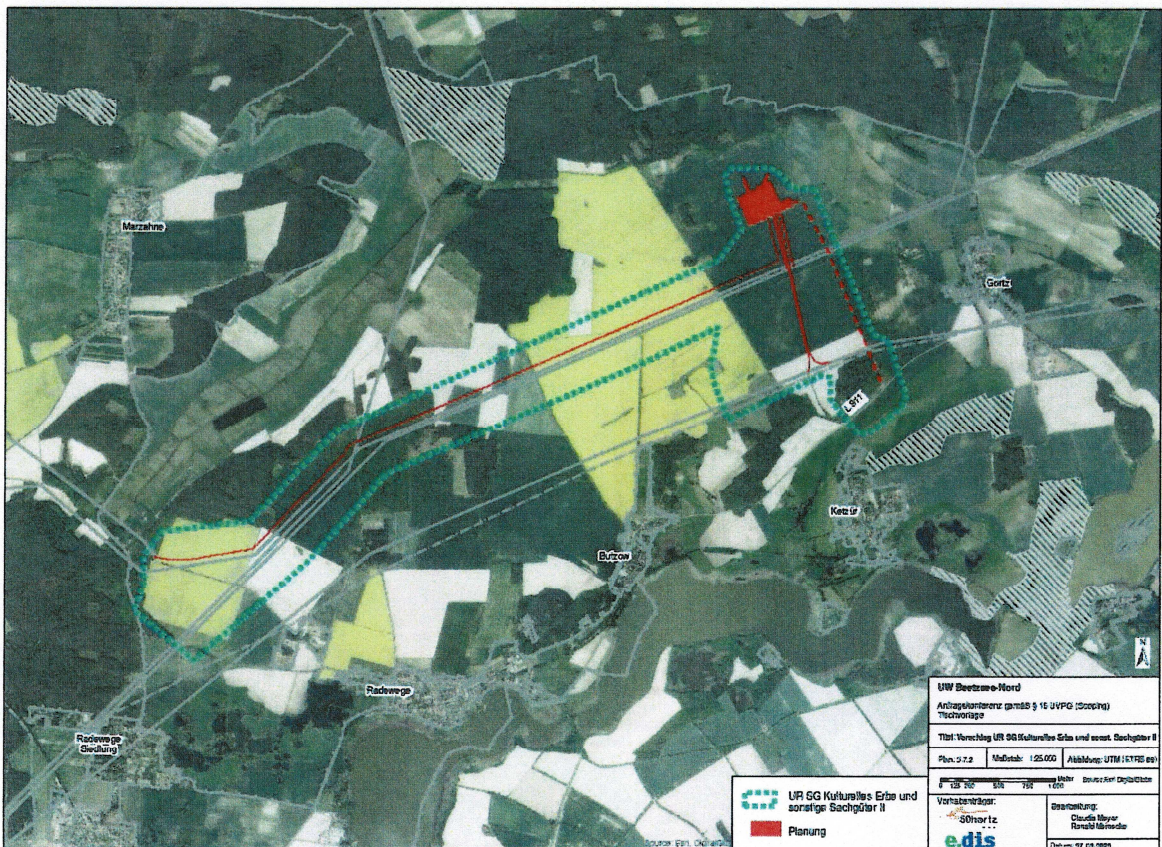
Es sind alle Bodendenkmale, Baudenkmale und sonstige Sachgüter im Untersuchungsgebiet zu erfassen und darzustellen, dazu gehören auch Bodendenkmalverdachtsflächen.

Die Ermittlung der Bodendenkmale hat durch ein fachliches Gutachten zu erfolgen. Im Anschluss sind die bekannten und neu entdeckten Bodendenkmale zu dokumentieren.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg ist zu beachten. Zusätzlich ist eine dauerhafte Beschädigung der gelisteten Baudenkmäler durch das Vorhaben auszuschließen.



Plan 5.7.1 UR für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Plan 5.7.2 UR für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

1.13 Faunistisches Kartierkonzept

In der folgenden Tabelle werden für die jeweiligen Tiergruppen oder ggf. Arten die erforderlichen Kartiermethoden aufgelistet und festgelegt.

Tiergruppe/Arten	Untersuchungs- umfang Umspannwerk	Untersu- chungs-um- fang Freileitungen	Erfassung	Beobachtungen
Strukturkartierung	Eingriffsbereich + 100 m	2 mal 100 m	laubfreie Zeit	1 Begehung
Brutvögel	Eingriffsbereich + 500 m	2 mal 500 m	März – Juli, Erfassung von Spechten und Eulen ab Februar	5 – 7 Tagbegehungen 1 Tag Frühbegehung (Spechte) 1 Nacht-Frühbegehung (Eulen)
Zug- und Rastvögel	Gesamtraum ca.	100 km ²	Juli - April	18 Begehungen
Fledermäuse	Eingriffsbereich + 100 m	2 mal 100 m	laubfreie Zeit Mai - Juli Winter	1 Strukturkartierung 3 Detektorbegehungen 1 Winterquartierkontrolle
Amphibien	Eingriffsbereich + 100 m	2 mal 100 m	Februar/März – Juli (in Abhängigkeit von Laich- zeit und Witterung)	6 Begehungen 3 Tag-, 3 Nachtbege- hungen
Reptilien	Eingriffsbereich + 100 m	2 mal 100 m	Mai/Juni Anfang/Mitte Juli bei Son- nenauf- und -untergang	1 Übersichtsbegehung 3 Begehungen
Falter	Eingriffsbereich + 100 m	2 mal 100 m	Mai/Juni Anfang/Mitte Juli bei Son- nenauf- und -untergang	1 Übersichtsbegehung 3 Begehungen
Heldbock	Eingriffsbereich + 100 m	2 mal 100 m	laubfreie Zeit 1 mal September – April 1 mal Ende Juli - September	1 Strukturkartierung 2 Begehungen
Eremit	Eingriffsbereich + 100 m	2 mal 100 m	laubfreie Zeit Mai - September	1 Strukturkartierung 3 Begehungen

2 Weitere Unterlagen

Die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann sich auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist für das Vorhaben die Einholung folgender Sachverständigen-Gutachten erforderlich und geboten.

- Artenschutzfachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Bodendenkmale sind durch ein fachliches Gutachten zu ermitteln

3 Weitere Hinweise

Aus dem Scoping Verfahren haben sich weitere folgende Hinweise ergeben:

- Es ist zu prüfen, ob Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes und der Landeswaldgesetze von Brandenburg sind.
- Bei der Erstellung der Plangrundlage sind Angaben zu Kampfmittelverdachtsflächen zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Streller